

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217182](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217182)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10). Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 1 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgehakt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfsleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.
Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.
Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
5. Das Betreten des Planums der Bahn und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Bahnpol.-Regl. §. 54.)
Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)
Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Billete zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Betr.-Regl. §. 26.)
2. Unter taxfreiem Handgepäck, welches von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden kann, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, sind nur kleine, nach Form und Inhalt zum Unterbringen in den Wagen geeignete Gegenstände zu verstehen. (Betr.-Regl. §. 27)
- und Zusatzbestimmungen für die Bad. Bahnen.)
Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 $\frac{1}{2}$ pro Stück und Tag zu entrichten. (Betr.-Regl. §. 28.)
3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätte, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:
 - a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
 - b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

- Hauptbahnhöfe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;
- das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotel-Fuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;
 - das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
 - in der Gepäckniederlage des Hauptbahnhöfes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil nach dem Hauptbahnhöfe und umgekehrt

für einen Koffer	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 "
für sonstiges Gepäck per Stück	10 "
Minimaltaxe	20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Ausladen desselben per Stück 5 ₰

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. .“ bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen.

c. Eypreßgutverkehr.

Packete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Eypreßgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. (Sendungen nach Station Basel bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.)

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

- Die Aufgabe des Eypreßguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Ueber die erfolgte Aulieferung wird ein Empfangschein ertheilt. Die Beförderungsgebühr, welche 0,28 ₰ für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 ₰ für die Sendung, beträgt, ist voranzuzahlen. Wert- und Lieferfrühtversicherung ist zulässig.
- Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

- Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigeühr bzw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimaltsage von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Eypreßgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzutheigen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

Expresgut-Tarif
der Station **Karlsruhe** Hauptbahnhof.

km	N a c h :	Sen- dungen		km	N a c h :	Sen- dungen		km	N a c h :	Sen- dungen	
		bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg	⌘			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg	⌘			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg	⌘
272	Aach-Elz üb. Hausach .	50	77	40	Enzberg	25	12	116	Heinsheim üb. Jagstfeld	35	33
53	Achern	25	15	54	Eppelheim üb. Schwes.	25	16	156	Heitersheim	45	44
133	Abelsheim üb. Eberbach od. Waibstadt	40	38	48	Eppingen	25	14	89	Helmstadt	25	25
93	Aglastenhausen	30	27	261	Eringen	25	7	—	Herblingen	—	—
246	Albbruck üb. Basel	50	69	273	} Erzingen üb. { Singen } Basel	50	74	105	Herbolzheim	30	30
243	Albert-Haenenst. üb. Bas.	50	69	79		} Eschelbromm	50	77	209	Hertzen üb. Basel	50
241	Allensbach üb. Hausach .	45	45	148	Etlingen	25	23	189	Hirtchingen	50	53
159	Altbretlach üb. Freiburg	25	18	—	Eubigheim üb. Eberbach	45	42	—	Hirschhorn	25	22
61	Aktufheim	25	19	—	od. Waibstadt	25	10	183	Hirschlanden üb. Eberb.	45	41
65	Appenweiler	30	28	—	Eutingen	50	63	41	od. Waibstadt	50	52
97	Asbach	35	33	224	Fahrnan	25	11	37	od. Waibstadt	25	12
117	Auerbach üb. Eberbach od. Waibstadt	50	47	136	Freiburg	40	39	80	Hochhausen üb. Eberbach	50	52
167	Auggen	30	28	64	Freiburgs- Friedrichsfeld	25	18	217	od. Waibstadt	50	52
99	Babstadt	25	11	86	Friesenheim	25	25	266	Hochheim	50	75
38	Baden	25	20	34	Gaggenau	25	10	116	Hornberg	35	33
69	Bammenthal	50	56	190	Gamburg üb. Eberbach	50	54	79	Hubacher	25	23
198	Basel	25	9	186	od. Waibstadt	50	53	144	Huglietten	45	41
32	Bauerbach	25	3	83	Geisingen	25	24	27	Huttenheim	25	8
174	Bellingingen	50	49	173	Gengenbach	50	49	—	—	—	—
10	Bergshausen	50	61	—	Gerolshausen üb. Eberb. od. Waibst.	50	56	56	—	—	—
—	Beringen	30	26	39	Göggingen üb. Hausach	25	9	284	—	—	—
217	Beuggen	30	29	198	Gondelsb. üb. { Gröds. } Bruchf.	25	10	—	—	—	—
91	Biberach-Zell	45	45	277	Gottenheim	45	42	26	—	—	—
102	Binau üb. Eberbach	50	63	29	Gottmadingen üb. Hausf.	50	64	—	—	—	—
159	Borberg-Wörlingen üb. Eberb. od. Waibst.	25	7	33	Grazen-Neudorf	25	7	3	—	—	—
225	Brennet üb. Basel	50	55	23	Grenzach	50	57	79	—	—	—
25	} Bretten üb. { Gröding. } Bruchf.	25	7	203	Grieten üb. { Singen } Basel	50	75	109	—	—	—
37		25	11	148	Grödingen	25	2	96	—	—	—
194	Bronnbach üb. Eberbach od. Waibstadt	45	45	7	Grombach	30	27	192	—	—	—
22	Bruchsal	25	7	203	Grüningen	50	47	155	—	—	—
132	Bruchholz üb. Denzlingen	40	37	265	Grünsfeld üb. Eberbach	50	50	109	—	—	—
45	Bühl	25	13	269	od. Waibstadt	50	50	180	—	—	—
160	Buggingen	45	45	7	Gundelsheim üb. Eberb.	35	33	15	—	—	—
114	Dallau üb. Eb. od. Wbst.	50	49	115	Gutach	35	31	164	—	—	—
128	Denzlingen	50	70	110	Gutmadingen	50	52	7	—	—	—
91	Dinglingen	50	49	183	Haagen	50	59	50	—	—	—
175	Dittelhausen üb. Eberb. od. Waibstadt	25	2	210	Hallingen	50	54	50	—	—	—
249	Dogern üb. Basel	50	78	192	Haslach	30	28	30	—	—	—
173	Donauschingen	50	49	99	Hahmersheim üb. Eberb.	35	32	253	—	—	—
5	Durlach	25	2	112	Hallingen	50	56	343	—	—	—
86	Eberbach	25	25	197	Hausach	30	30	73	—	—	—
277	Eberfingen	50	78	226	Hausen-Raitbach	50	64	280	—	—	—
172	Eberfingen üb. Eberbach od. Waibstadt	35	35	55	Heidelberg Bahnhof	25	16	25	—	—	—
186	Efringen-Kirchen	50	53	57	Heidelberg Karlssthor	25	16	28	—	—	—
10	Eggenstein	25	3	28	Heidelsheim üb. Bruchf. od. Waibstadt	25	8	8	—	—	—
124	Eicholsheim üb. Eberb. od. Waibstadt	35	35	57	Heidingsfeld üb. Eberb. od. Waibstadt	50	59	31	—	—	—
190	Eineldingen	50	54	—	—	—	—	—	—	—	—
120	Emmendingen	35	34	208	—	—	—	—	—	—	—
208	Engen	50	59	—	—	—	—	—	—	—	—

km	N a c h :	G e n - d u n g e n		km	N a c h :	G e n - d u n g e n		km	N a c h :	G e n - d u n g e n	
		bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg
171	Lauda üB. Eb. od. Bbft.	50	48	34	Doß	25	10	13	Söllingen.	25	4
239	Laufenburg üB. Basel	50	67	84	Dypenau	25	24	142	Sommerau	40	40
77	Lautenbach	25	22	99	Drchweier	30	28	96	Stahringen üB. Hausach	50	68
70	Legelsbursf	25	20	77	Drienberg	25	22	240	Steinach	30	27
12	Leopoldshafen	25	4	136	Dierburten üB. Eberb.	40	39	40	Steinbach	25	12
194	Leopoldshöhe	50	55	5	od. Waibstadt	25	14	215	Steinen	50	61
16	Lintenheim	25	5	48	Otersweier	25	14	87	Steinsfurch	25	25
207	Lörrach	25	58	148	Peterzell-Königsfeld	45	42	250	Stetten	50	58
16	Malßch	25	5	177	Pfohren	50	50	280	Stodach üB. Hausach	50	70
73	Mannheim Bahnhof üB. Seidelberg	25	21	31	Forzheim	25	9	42	Stühlingen üB. Basel	50	79
62	Rheinb.-Schweisingen.	25	18	31	Fullendorf üB. Hausach	50	78	178	Tauberbischofsheim üB. Eberb. od. Waibft.	50	50
162	Marbach	50	46	52	Hilfslippsburg	25	9	56	Thalhaus	25	16
236	Marfelfingen üB. Hausach	50	67	232	Plankstadt üB. Schwes.	25	15	208	Thalmühle	50	57
72	Mauer	25	21	102	Radolfzell üB. Hausach	50	65	—	Thayingen	—	—
218	Maulburg	50	62	24	Rappenau	30	29	259	Thiengen üB. Basel	50	73
10	Marau	25	3	247	Reichenau üB. Hausach	25	70	129	Triberg	40	37
74	Meckesheim	25	21	203	Reichenberg üB. Eberb. od. Waibstadt	50	57	27	Ubstadt	25	8
289	Mengen üB. Hausach	50	81	197	Reicholzheim üB. Eberb. od. Waibstadt	50	56	171	Unterbalbach	50	48
274	Menningen üB. Hausach	50	77	59	Reichen	25	17	273	Untereggingen üB. Basel	50	77
176	Mergentheim üB. Eberb. od. Waibstadt	50	50	54	Rheinau	25	16	164	Untergrombach	25	5
270	Mestrich üB. Hausach	50	76	213	bei Rheinfelden üB. Bas.	50	60	25	Unterschöpf üB. Eberbach od. Waibstadt	50	46
33	Mingolsheim	25	10	34	Rheinsheim	25	10	159	Willingen üB. Hausach	45	45
108	Rosbach üB. Eberbach od. Waibstadt	35	31	178	Rheinweiler	50	50	32	Waghäusel	25	9
44	Mühlader	25	13	229	Ridelshausen üB. Haus.	50	65	243	Walmsies üB. Hausach	50	69
5	Mühlburg	25	2	114	Riegel	35	32	85	Waibstadt	25	24
214	Mühlhausen	50	60	—	Riehen.	—	—	136	Waldkirch	40	39
257	Mühlingen üB. Hausach	50	72	103	Ringsheim	30	29	253	Waldshut üB. Basel	50	71
165	Müllheim	50	47	141	Rojenberg üB. Eberbach od. Waibstadt	40	40	151	Wafenweiler	45	43
19	Muggensturm	25	6	33	Rothenfels	25	11	13	Wargarten	25	4
236	Murg üB. Basel	50	67	36	Roth-Malsch	25	11	283	Weizen üB. Basel	50	80
59	Nedarau	25	17	230	Säckingen üB. Basel	50	65	210	Welschingen	50	59
111	Nedarburten üB. Eberb. od. Waibstadt	35	32	140	St. Georgen b. F.	40	40	202	Wertheim üB. Eberbach od. Waibstadt	50	57
105	Nedarels üB. Eberbach	30	30	145	St. Georgen i. Schw.	45	41	59	Wieslingen	25	17
64	Nedargemünd	25	18	47	St. Jgen	25	14	30	Wiesenthal	25	9
98	Nedargerach	30	28	211	Sanderan	50	60	41	Wiesloch	25	12
74	Nedarhausen	25	21	264	Sauborf	50	74	—	Wilschingen	—	—
70	Nedarsteinach	25	20	242	Schaffhaus. üB. {Eing. Bas.	50	68	17	Wilschingen	25	5
110	Nedarzimmern üB. Eberb.	35	31	292	Schallstadt	50	82	108	Wimpfen	35	31
81	Neidenstein	25	23	145	Schefflenz üB. Eberbach od. Waibstadt	45	41	69	Windschlag	25	20
246	Nenzingen üB. Hausach	50	69	88	Schliengen	35	35	186	Wittighausen üB. Eberb. od. Waibstadt	50	53
179	Neubingen	50	51	60	Schlierbach	25	17	17	Wöflingen	25	5
168	Neuenburg	50	48	221	Schönberg	25	25	111	Wolfsach	35	32
38	Neulshheim	25	11	260	Schoppheim üB. Basel	50	62	214	Witzburg üB. Eberbach od. Waibstadt	50	60
—	Neutkirch	—	—	161	Schwabenreuthe	50	73	206	Wyhlen üB. Basel	50	58
—	Neurentb	—	—	49	Schweigern üB. Eberbach od. Waibstadt	50	46	40	Zaizenhausen	25	12
6	Neurentb	25	2	129	Schwizingen	25	14	229	Zell i. B. üB. Basel	50	65
82	Niederlochpffheim	25	23	67	Seckach üB. Eb. od. Bbft.	40	37	284	Ziefingen üB. Hausach	50	80
221	Niederlöschwörz. üB. Basel	50	62	290	Sedenheim üB. Heibsh.	25	19	181	Zimmern üB. Eberbach od. Waibstadt	50	51
125	Niederwasser	35	35	290	Seutenhart üB. Hausach	50	75	253	Zizenhausen üB. Hausach	50	71
37	Niefern	25	11	222	Sigmaringen üB. Hausach	50	63	70	Zuzenhofen	25	20
137	Nußbach	40	39	84	Singen üB. Hausach	25	24	77	Zuzenhafen	25	22
74	Oberkirch	25	21	37	Sinsheim	25	24	95	Zwingenberg	30	27
263	Oberlauchringen üB. Bas.	50	74	290	Sinsheim	25	11	—	—	—	—
114	Offenau üB. Jagisfeld	35	32	222	Singen üB. Hausach	50	63	—	—	—	—
73	Offenburg	25	21	84	Sinsheim	25	24	—	—	—	—
270	Ofteringen üB. Basel	50	76	37	Sinsheim	25	11	—	—	—	—

**Verzeichnis derjenigen nichtbadischen Eisenbahnstationen,
nach welchen Expresgut versandt werden kann.**

1. Bayerische Stationen.

Aichaffenburg.
Augsburg.
Bamberg.
Bayreuth.
Eger.
Fürth.
Gemünden.
Haffurt.
Hof.
Karlstadt.
Kittlingen.
Köhltingen.
Krautheim.
Lichtenfels.
Lohr.
Marttbräu.
München.
Neustadt.
Nürnberg.
Obernberg-Schweinfurt.
Ochsenfurt.
Regensburg.
Reichenhall.
Salzburg.
Schonungen.
Schweinfurt.
Seligenstadt.
Simbach.
Ufenheim.

2. Elb-Lothringische Stationen.

Astsch.
Barr.
Basel.
Bischweiler.
Colmar.
Erfurt.
Göbelweiler.
Hagenau.
Markt.
Metz.
Molsheim.
Mülhausen.
Münster.
Nügig.
Neudreifach Bahnhof.
Niederbronn.
Obernheim.
Nappolsweiler.
Saarburg.
Saargemünd.
Saar-Union.
Schlettstadt.
Straßburg Centralbf.
" Metzgerthor.
Thann.
Waghenheim.
Weiler.
Weissenburg.
Wesserting.
Zabern.

3. Hessische Ludwigsbahn-Stationen.

Albig.
Altheim.
Altheim.

Alsbach.
Arnsheim.
Aichaffenburg.
Auringen-Medenbach.
Babenhausen.
Biblis.
Biebesheim.
Bingen.
Bischofsheim.
Bodenheim.
Bornheim.
Budenheim.
Büdesheim-Dromersheim.
Birstadt.
Camberg.
Dettingen.
Dieburg.
Dornberg-Groß-Gerau.
Dornheim.
Eppelsheim.
Eppstein.
Erbach im Odenwald.
Erbenheim.
Fronheim.
Forsthaus.
Frankfurt Fahrthor.
" Ostbahnhof.
" Sachsenhausen.

Gaimühle.
Gau-Algesheim.
Gau-Büchelheim.
Gaulsheim.
Gensingen.
Gernsheim.
Goddelau-Erfelden.
Gonsenheim.
Griesheim am Main.
" im Nied.
Groß-Luheim.
Groß-Gerau.
Groß-Mohrheim.
Groß-Ulmstadt.
Gundersheim.
Güntersblum.
Hainstadt.
Hanau Ostbahnhof.
" Westbahnhof.
Heidesheim.
Heßbach-Beerfelden.
Höchst am Main.
Höchst-Neustadt.
Hochstadt-Dörnigheim.
Hofheim im Nied.
" Taunus.
Höfenulzen.
Idstein.
Igstadt.
Ingelheim.
Jägerthal.
Kahl.
Kraibach.
Kreuzbach.
Kreuzbach bei Bingen.
Kreuzheim.
Klein-Luheim.
Klein-Gerau.
Klein-Ostheim.
Klein-Ulmstadt.
Klein-Winternheim.
König.
Kranichstein.
Kriftel.
Kampferthor.

Langstadt.
Laubenheim.
Leeheim-Wolfskehlen.
Lengfeld.
Lorsbach.
Lorsch.
Mainkur.
Mainz Bahnhof.
" Gartenfeld.
Marienborn.
Messel.
Mettenheim.
Mühlstadt.
Mörfelden.
Nombach.
Nonsheim.
Nüdling-Grumbach.
Nudenheim.
Nauheim.
Niederbrechen.
Nieder-Flörsheim.
Niederhauhen.
Nieder-Olm.
Niederrad.
Nieder-Ramstadt.
Nieder-Saulheim.
Niederseifers.
Nierstein.
Oberbrechen.
Ober-Ramstadt.
Oppenheim.
Osthofen.
Pfeffersheim.
Pflüßheim.
Rauheim.
Reinheim.
Rosengarten.
Rosenhöhe.
Rüßelsheim.
Sachsenhausen.
Schöllensbach.
Schwanheim am Main.
Seligenstadt am Main.
Sprendlingen i. Rheinh.
Stoßstadt am Main.
" am Rhein.
Wachenheim-Mölsheim.
Wahlheim.
Walldorf.
Wallerheim.
Weiterstadt.
Welgesheim-Zosenheim.
Wielssbach-Heubach.
Wiesbaden.
Wilhelmsbad.
Wörstadt.
Wörldorf.
Wolfskehlen.
Worms Bahnhof.
Worms Hafen.
Zeilhard.
Zell-Strachrombach.

4. Main-Neckarbahn-Stationen.

Arheilgen.
Auerbach.
Bensheim.
Bessungen.
Bickenbach.
Darmstadt.

Eberstadt.
Egelsbach.
Frankfurt a./M.
Friedrichsfeld.
Großschafen.
Hemsbach.
Heppenheim.
Hienburg.
Ladenburg.
Langen.
Laudenbach.
Louisa.
Schwegingen.
Sprendlingen.
Weinheim.
Wieslingen.
Zwingenberg.

5. Pfälzische Stationen.

Albersweiler = St. Johann.
Albshausen a./Pfrimm.
Albsheim a./Wis.
Alsenz.
Altenbamberg.
Altenplan.
Annweiler.
Aßelheim.
Barbelroth-Oberhausen.
Bayerfeld-Gölln.
Bellheim.
Berg.
Bergshausen.
Bergsabrern.
Verbach.
Biebermühle.
Bierbach.
Blieskastel-Lautkirchen.
Bobenheim.
Bodenheim-Kindenheim.
Böhl-Ingelheim.
Börstadt.
Bruchmühlbach.
Contwig.
Deidesheim.
Dellfeld.
Diellkirchen.
Dreihof-(Ess. Offenbach).
Dürkheim.
Ebernburg.
Ebertsheim.
Ebenfoden.
Ebesheim.
Einsb.
Eisenbach-Magenbach.
Eisenberg.
Enfenbach.
Erpolzheim-Ungstein.
Etschfurt.
Flomersheim-Eppstein.
Frankenstein.
Frankenthal.
Freinsheim.
Germerheim.
Glan-Münchweiler.
Gödransheim.
Göllheim-Dreien.
Grünstadt.
Hagenbach.
Harrheim-Zell.
Hassel.

Hasloch.
 Hauenstein.
 Hauptstuhl.
 Heiligenstein.
 Hinterweidenthal-St.
 Hochstetter.
 Hochstadt.
 Hochstätten.
 Homburg.
 Imstweiler.
 Jockgrim.
 Kaiserslautern.
 Kapellen-Drusweiler.
 Kapsweiler.
 Kindsbach.
 Kirchheim a. d. G.
 Kirchheimbolanden.
 Künzingen.
 Königsbach.
 Kufel.
 Lambrecht.
 Lambsheim.
 Landau, Optichhof.
 Westhof.
 Landstuhl.
 Langenandel.
 Langmeil-M.
 Lingenfeld.
 Ludwigshafen.

Lustadt.
 Maikammer.
 Mannweiler.
 Marnheim.
 Maximiliansau.
 Merkesheim.
 Mörchheim.
 Münchweiler.
 Münster a. St.
 Münsbach.
 Mutterstadt.
 Neuburg a. Rh.
 Neustadt.
 Niedermohr.
 Oggersheim.
 Birnmasens.
 Ramstein.
 Rehweiler.
 Rheingönheim.
 Rheinzabern.
 Riechweiler.
 Rienthal-Sarnstall.
 Rodenhäusen.
 Kobalben.
 Rohrbach.
 Rülshheim.
 St. Ingbert.
 Schaidt.
 Schifferstadt.

Schwarzenacker.
 Sembach-Neuhemsbach.
 Siebeldingen-Virkweiler.
 Sondernheim.
 Speyer, Hauptbahnhof.
 Rheinstation.
 Steinwenden.
 Thaleischweiler-Fröschen.
 Theisbergtegen.
 Tschiffel = Niederauer-
 bach.
 Wachenheim-Forst.
 Weidenthal.
 Weissenheim a./S.
 Weisenburg.
 Westheim.
 Wilgartsweijen.
 Winben.
 Winnweiler.
 Wörth.
 Wirzbach.
 Zeisam.
 Zweibrücken.

Calmbach.
 Calw.
 Gammstadt.
 Crailsheim.
 Eßlingen.
 Geislingen.
 Gemmingen.
 Göppingen.
 Hall.
 Heilbronn.
 Hirau.
 Horb.
 Jüdingen.
 Liebenzell.
 Ludwigsburg.
 Maulbronn.
 Nagold.
 Neuenbürg.
 Nördlingen.
 Neutlingen.
 Nottwil.
 Schwaigern W. B.
 Stuttgart.
 Teinach.
 Tübingen.
 Tuttlingen.
 Ulm.
 Waiblingen-Sersheim.
 Wiltbad.

6. Württembergische Stationen.

Badnang.
 Bietigheim.

d. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterexpedition (d. i. Frachtgutexpedition und Eilgutexpedition) sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober
 von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
 von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April
 von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
 von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Übernahme der Güter. (S. 47 des Betr.-Regl.)

Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hiezu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung,

unverpackte kleine Guß- und Eisentheile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren werden nur in vom Versender verschnürter u. versiegelter oder plombirter Verpackung befördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Frucht-saft im gährendem Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes u. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur detart unwickelt sind, daß ein Heraus- oder

Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Loose kleine Guß- oder sonstige Eisenteile werden als Einzelgut nur verpackt oder verschmürt angenommen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restante-Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten: | Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker: | tag,
Pforzheim: in Richtung nach Calw, Mon-
tag, Donnerstag und Samstag,
" in Richtung nach Wildbad, Mitt-
woch und Sonntag

befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann durch die Güterexpedition geschehen; hiefür ist eine Gebühr von 5 \mathcal{F} pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Beflecken nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibpapier hergestellte Anhängelzettel verwendet werden, die zum Preise von 18 \mathcal{F} pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desgleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 \mathcal{M} zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten

Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Rußland.

Für die laut §. 48 Lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine unteilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz etc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangsstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts, sowie bei Wagenüberlastung — wird vom Versender oder Empfänger Konventionalstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche teilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigelegt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut etc., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht anständig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrthümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehenden Nachteile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Notwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

B. Im Besondern.

Verandt.

1. **Steuerpapiere.** Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welche letztere von der Großh. Steuereinnahmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. **Zollpapiere.** Den Sendungen nach Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich und Rußland, bezw. solchen Sendungen, welche diese Länder transitiren, sind Zolldeklarationen beizugeben und zwar:

nach Belgien

a. über Aachen-Lanaken 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache;

b. über die anderen Routen 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,

nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,

nach Oesterreich 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache,

nach Italien 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,

nach Rußland 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache.

Jede Zolldeklaration muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.

2. Name und Wohnort des Empfängers.

3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Colli's.

4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.

5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Verzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.

7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Güter- u. Frachtgutexpedition käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere besorgt oder die nötige Anleitung hiezu erteilt.

Jeder Warenendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener Ausfuhranmeldebeschein beizugeben, auf welchem die gefehliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterexpedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterexpedition die Ausfüllung der Anmeldebescheine gegen eine Gebühr von 10 \mathcal{F} .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenstände nach der Schweiz werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein von der Ortsbehörde (Stadttrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich bleibend in der Schweiz niederzulassen gedenke, beizugeben ist, oder wenn der Versender erklärt, daß er diese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahn-Güterbestätterei ver-
steuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen
steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Brannt-
wein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage
beim Adressaten gegen Erhebung der hiesür
vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjen-
igen Güter, deren Adressaten erklärt haben,
daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen.
Im Falle der Selbstabholung ist die Anmel-
dung und Versteuerung steuerpflichtiger Wa-
ren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I
angekommene Güter werden nebst Zolllapier-
ren dem Großh. Hauptsteueramt durch die
Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Emp-
fänger vorgeführt.

(Vergl. S. 72 Gebührentarif der amtlichen
Güterbestätterei.)

**Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der
Fracht.** (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.)
Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen
das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet.
Das Minimaltargewicht beträgt für Einzel-
sendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter,
welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen
ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch
nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur
Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise
berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Pro-
cent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$ fachen
Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Gil-
fracht bzw. die Fracht der Stückgutklasse
erhoben wird; im Minimum wird die Fracht
für 30 kg berechnet.

Gegenstände, welche wegen ihres außer-
gewöhnlichen Umfangs in gedeckten gebauten
Wagen durch die Seitenthüren nicht verladen
werden können, werden nur als Frachtgut
unter Berechnung der Fracht nach der Stück-
gutklasse in minimo für 1000 kg für jeden
verwendeten Wagen und jede Frachtbriefsen-
dung befördert.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch
Lattentkisten, sog. Haraffen) Körbe und Säcke
wird, wenn sie als Frachtgut und ohne Werth
oder Lieferzeitversicherung zur Aufgabe gelan-
gen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem
halben wirklichen Gewicht, jedoch für minde-
stens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen
10 % abgerundet, so daß Beträge unter 5 %
gar nicht, von 5 % ab aber für 10 % ge-
rechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30 %
und für Gilgut 50 %. Wird die Beförderung
von Gilgütern mit einem bestimmten Personen-
oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies ge-
gen Erhebung der doppelten Gilguttaxe, in
welchem Falle die Minimaltaxe 1 \mathcal{M} für jede
Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der
annehmenden Gütere Expedition dem schnellen
Verderben unterliegen oder die Fracht nicht
sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt
werden, z. B. Eis, Hefe, Seefischthiere, frische
Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches
Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, le-
bende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe,
Ballons in Körben, sowie für frisches Obst
während der Monate Oktober bis einschließ-
lich April.

Nachnahme und Provision. (§. 54 des Betr.-
Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe
zur Bahn haftenden Spesen, sowie bare
Auslagen können nachgenommen werden. Vor-
schüsse auf den Werth des Gutes bis zur
Höhe von 300 \mathcal{M} werden zugelassen, wenn
dieselben nach dem Ermessen des expedirenden
Beamten durch den Wert des Gutes sicher
gedeckt werden. Provision bei Beträgen bis
zu 100 \mathcal{M} einschließlich 1 Procent, bei Be-
trägen über 100 \mathcal{M} : die ersten 100 \mathcal{M} 1 Pro-
cent und die überschließenden Beträge $\frac{1}{2}$ Pro-
cent unter Aufrundung wie die Fracht; Mi-
nimum 10 %. Die Nachnahmebeträge müssen
in Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt
sein. Im Frachtbriefe ist anzugeben, ob
Nachnahme auf Spesen oder auf den Wert
des Gutes erhoben werden soll. Nachnahmen
werden dem Aufgeber verabsolgt, wenn die
Zahlung durch den Adressaten geschehen ist.

Auslieferung der Gilgüter. (§. 59 des Betr.-
Regl.) Gilgut ist innerhalb der Geschäfts-
stunden mindestens 2 Stunden vor Abgang
des zur Mitnahme von Gilgut bestimmten
Zuges bei der Gilgüter Expedition (gegenüber
dem „grünen Hof“) einzuliefern.

Avisirung und Ablieferung des Gutes. (§. 59
des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter
werden den Empfängern ohne vorherige An-
meldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei
zugeführt, sofern seitens des Adressaten
nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stun-
den von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends
ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht
„Bahnhof restante“ gestellt sind oder welche
zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht
durch die amtliche Bestätterei zugeführt wer-
den, wird den Adressaten mittelst Zustellung
von Güteranmeldezetteln angemeldet (avisirt).
Für diese Avisirung, welche durch Bahnbe-
dienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 %
pro Frachtbrief erhoben.

Adressaten, welche die Avisirung für sie an-
kommender Güter in einem einzelnen Fall
oder ein- für allemal unterlassen zu sehen
wünschen, haben das Verlangen in einer
schriftlichen bei der Expedition zu hinterle-
genden Erklärung, deren Unterschrift nota-

riell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt ist, zu stellen.

Die avisirten Güter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 6 $\%$, im Minimum aber 10 $\%$ beträgt.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Gütere Expedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisirung seitens der Gütere Expedition hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für jeden bloß ange-

brochenen oder verstrichenen Tag 3 Mark pro Wagen beträgt.

Wertsdeklaration. (§. 68 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag für Wertsdeklaration im Frachtbrief beträgt $\frac{1}{10}$ pro Mille der ganzen deklarierten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10 $\%$. Erhebungsbeträge werden auf 10 $\%$ aufgerundet.

Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung. (§. 70 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10 $\%$ der deklarierten Summe — angefangene 10 $\%$ für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer der Transportstrecke 1 $\%$, für die folgenden 225 Kilometer $\frac{1}{2}$ $\%$, für jede weiter folgenden 375 Kilometer $\frac{1}{2}$ $\%$. Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10 $\%$ aufzurunden, Minimum 0,10 $\%$. Lieferfristversicherung ist unzulässig im Verkehr mit der Schweiz und Italien.

Eisenbahn-Güterbestätte. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 $\%$, über 50 kg per 50 kg 15 $\%$

b. Für gewöhnliche Güter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 15 $\%$, über 50 kg per 50 kg 10 $\%$
Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10 $\%$, über 50 kg per 50 kg 6 $\%$

d. Für Versteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnahme nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10 $\%$ für die Sendung.
2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnahme einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10 $\%$ für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20 $\%$ für eine Sendung.

50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 3 $\%$.

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätte eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Besorgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätte und den Empfängern bezw. Versendern überlassen. Auch ist die Eisenbahn-Güterbestätte berechtigt, mit einzelnen Empfängern resp. Versendern, namentlich für sog. Kaufmannsgut, niedrigere als die obgedachten Taxen zu vereinbaren.

Zur Bequemlichkeit des Publikums sind zur Anmeldung von Gütern, welche durch die Eisenbahn-Güterbestätte in den Wohnungen der Versender abzuholen sind, Kasten angebracht:

1. Am Eingang zum Bahntelegraphenbureau im Personenbahnhofe,
2. Am Eingang zur Großh. Kunstschule, Stefanienstraße 80 und 82, und
3. Am Gebäude der Polizeistation, Karlstraße 46, sowie in den Geschäftslökalen der Firmen:
4. Aytmann, Seminarstr. 9,
5. Bausback, Amalienstraße 43,
6. Benzel, Kaiserstr. 122 (Eing. Waldstr.),
7. Bodenweber, Fasanenstraße 2,
8. Erb, Spitalstraße 32,
9. Friß, Kaiserstraße 229,
10. Gayer, Schützenstr. 82,
11. Grimm, Kaiserstraße 36,
12. Helff, Karl-Friedrichstraße 6.
13. Herlan, Kaiserstraße 100,
14. Herrmann, Waldstraße 5,
15. Hofmann, Werderstraße 42,
16. Klein, Quisenstraße 8,
17. Klingele, Schützenstraße 20,
18. Klingele, Sofienstraße 45,
19. Lebensbedürfnisverein, Karlstr. 3,
20. " Waldstr. 95,
21. " Zähringerstr. 45.
22. Lössch, Kaiserstraße 115,
23. Lorenz, Viktoriastraße 19,
24. Manning, Zähringerstraße 108,
25. Maier, Zirkel 30.
26. Maisch, Waldstraße 57,
27. Malzacher, Lammstraße 5,
28. Merkle, Kaiserstraße 160,
29. Monninger, Herrenstraße 7,
30. Mutschler und Pfanz, Belfortstr. 7,
31. Pfeiffer, Kreuzstraße 10,
32. Salzer, Kaiserstraße 69,
33. Schleifer, Akademiestraße 23,
34. Schmidt, Ritterstraße 4,
35. Schwaab, Amalienstraße 19,
36. Thomann, Sofienstraße 66,
37. Weigele, Douglasstraße 8,
38. Werner, Karl-Friedrichstraße 15,
39. Wickersheim, Herrenstraße 25,
40. Wolfmüller, Küppurrerstraße 40.

Die Entleerung dieser Kästen erfolgt — Sonn- und Festtage ausgenommen — täglich zwei Mal, nämlich Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr und Abends zwischen 6 und 8 Uhr, und die Abholung der Güter an dem der Anmeldung folgenden Nachmittag bzw. Vormittag.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmenden Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Kollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die dem bisherigen Eisenbahnbeamten Herrn Karl Vertinet übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei“ zu führen.

Ueber Wohnungsmieten

gilt hier — teils nach Landrecht, teils nach Ortsgebrauch — in allen Fällen, wo nicht der Mietvertrag eine andere Bestimmung trifft, Folgendes:

Der Mietvertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden (L.-R.-S. 1714).

Der Vermieter wie der Mieter müssen die Wohnung in gutem Stand erhalten, ein Jeder soweit die erforderlichen Reparaturen ihm obliegen (L.-R.-S. 1720). Zu den dem Mieter obliegenden sogen. kleinen Ausbesserungen gehören die Reparaturen der Thüren, Kreuzstöcke, Fenstercheiben, hölzerne Wandverschlüge, Ladenbeschläge, Kiegel und Schlösser; alle andern Ausbesserungen bleiben dem Vermieter zur Last, ebenso die soeben benannten kleinen Reparaturen, falls dieselben durch längere, dem Mieter nicht zur Last fallende Vernachlässigung — Hauptreparatur! — oder durch einen unabwendbaren Zufall (z. B. Abgang an Fenstercheiben durch Hagelwetter) verursacht sind (L.-R.-S. 1754/1755). Hat der Mieter eine notwendige, im Interesse des Vermieters gelegene größere Ausbesserung vornehmen lassen, so kann er den Ersatz der gemachten Aufwendungen begehren.